

## Wie kann ich Besitzstandleistungen weiterhin abrechnen? – Eine Kurzanleitung

# Fortbildung für Besitzstandleistungen

Olivier Kappeler<sup>a</sup>,  
Christoph Hänggeli<sup>b</sup>

a Mitglied des Zentralvorstandes  
der FMH

b Geschäftsleiter Sekretariat AWF

Seit der Inkraftsetzung des TARMED-Tarifwerkes per 1. Mai 2003 (Unfallversicherung) bzw. 1. Januar 2004 (Krankenversicherung) können Sie die meisten Tarifpositionen grundsätzlich nur noch dann abrechnen, wenn Sie über eine entsprechende «Dignität» verfügen. Mit dem Begriff «Dignität» sind die in der Weiterbildungsordnung geregelten Facharzttitel, Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise gemeint. Dank der sogenannten «Besitzstandgarantie» dürfen jedoch alle Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf weiterhin im gewohnten, vor TARMED bestehenden Rahmen ausüben. Das bedeutet: Wer Leistungen vor der Inkraftsetzung der TARMED-Tarifstruktur bereits regelmässig und unbeanstandet erbracht hat, darf diese Leistungen weiterhin verrechnen, auch wenn die eigentlich dafür erforderlichen Titel oder Ausweise nicht vorhanden sind.

### Dignitätsumfrage und Dignitätsdatenbank

Alle Ärztinnen und Ärzte hatten im Rahmen der «Dignitätsumfrage» in den Jahren 2003 und 2004 Gelegenheit, ihre Besitzstandleistungen anzugeben. Die Dignitätsdatenbank umfasst heute etwa 23 000 Ärztinnen und Ärzte. Davon haben 18 400 Besitzstandpositionen deklariert. Aus den 4500 Leistungspositionen des TARMED-Tarifwerkes hat jeder Arzt und jede Ärztin durchschnittlich 105 Positionen in seinen persönlichen Besitzstand aufgenommen. Insgesamt enthält die Datenbank etwa 2 Millionen Besitzstandleistungen.

### Wie lange kann ich noch Besitzstandpositionen verrechnen?

Das gleichzeitig mit TARMED in Kraft gesetzte «Dignitätskonzept» (Version 9.0) hält unter dem Titel «Dauer und Verlängerung» fest, dass für die von der Besitzstandgarantie abgedeckten Leistungen eine separate Fortbildung nachgewiesen werden muss. «Separat» bedeutet, dass die Fortbildung unabhängig von der Fortbildung zu leisten ist, die kraft Fortbildungsordnung (FBO) für die Facharzttitel, Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise gilt. Damit die Besitzstandpositionen weiterhin abgerechnet werden dürfen, muss der Nachweis dieser zusätzlichen Fortbildung bis zum 31. Dezember 2006 erbracht werden.

### Das Wichtigste in Kürze

Erbringen Sie seit dem Jahr 2001 regelmässig Leistungen, für die Sie die gemäss TARMED geforderten Titel nicht besitzen und für die Sie infolgedessen Besitzstand beanspruchen? Wenn nein, brauchen Sie nicht weiterzulesen. Wenn ja, müssen Sie für diese Leistungen eine adäquate Fortbildung absolvieren. Die Besitzstandleistungen und die entsprechende Fortbildung können Sie ab Mitte Mai 2006 über das Internet auf [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch) kontrollieren und bestätigen. Die dazu notwendigen Registrierungsdaten werden wir Ihnen in einem persönlichen Schreiben zukommen lassen. Anschliessend dürfen Sie diese Positionen für eine weitere Dreijahresperiode zu Lasten der Kranken- und Unfallversicherer abrechnen.

Der Zentralvorstand hat das diesem Artikel zugrundeliegende Konzept an seiner Sitzung vom 17. November 2005 verabschiedet. Die Umsetzung wurde mit den TARMED-Verhandlungspartnern abgesprochen.

### UV/MV/IV-Bereich: Frist für den Nachweis der zusätzlichen Fortbildung

Wie eingangs erwähnt, ist TARMED im Bereich der Unfall- (UV), der Militär- (MV) und der Invalidenversicherung (IV) bereits am 1. Mai 2003 in Kraft getreten. Der Fortbildungsnachweis müsste somit eigentlich bis am 30. April 2006 vorliegen. Weil die Umsetzung des Dignitätskonzeptes mit unterschiedlichen Fristen kaum möglich gewesen wäre, haben sich die UV/MV/IV-Versicherer entgegenkommenderweise damit einverstanden erklärt, die Frist synchron mit dem Krankenversicherungs- und dem ambulanten Spitalbereich einheitlich auf den 31. Dezember 2006 festzusetzen.

### Welche Fortbildung muss ich absolvieren? – Das Prinzip der Selbstverantwortung

Bei 2 Millionen Besitzstandleistungen, die sich in unzähligen Kombinationen auf 18 400 Ärztinnen und Ärzte verteilen, ist eine Reglementierung nach Art und Umfang der individuell zu erbringenden Fortbildung unmöglich. Deshalb

hat der Zentralvorstand auf Antrag der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) bereits am 22. April 2004 die Modalitäten festgelegt, nach denen die Kontrolle der Fortbildung für Besitzstandpositionen erfolgen soll: Umfang sowie Art und Weise der zusätzlichen Fortbildung, die für die angegebenen Besitzstandpositionen gefordert sind werden von jedem Arzt und jeder Ärztin *in eigener Verantwortung* festgelegt. Als Leitlinie gelten folgende Parameter:

- Standards im jeweiligen Fachgebiet;
- eigener Fortbildungsbedarf;
- Risikopotential der Leistung.

Die meisten Fachgesellschaften haben ihren Titelträgern Empfehlungen für den Besuch entsprechender Veranstaltungen abgegeben. Die im Kollegium für Hausarztmedizin (KHM) zusammengeschlossenen Grundversorgergesellschaften haben beispielsweise in den häufig betroffenen Fachbereichen eigene Module entwickelt, die anlässlich der Jahreskongresse angeboten werden. Alle Veranstaltungen, die der FMH gemeldet wurden, finden Sie auf der Website [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch) unter der Rubrik «Fortbildung».

#### **Gibt es ein Kontrollsystem? – Das Prinzip der Selbstdeklaration**

Die Unmöglichkeit, Tausende von unterschiedlichen Besitzstandskombinationen zu reglementieren, führte zum einzigen realisierbaren Kontrollsystem: der *Selbstdeklaration*, wie sie zum Beispiel im Steuerrecht gebräuchlich ist. *Ab Mai 2006 haben Sie die Möglichkeit, per Internet zu bestätigen, dass Sie Ihrer Fortbildungspflicht für diejenigen Besitzstandpositionen nachgekommen sind, die Sie weiterhin abrechnen möchten.* Konkret sehen Sie auf dem Formular alle Positionen, die Sie in der seinerzeitigen Dignitätsumfrage in den Besitzstand genommen haben. Sie können angeben, welche dieser Positionen Sie weiterhin abrechnen wollen. Auf dem Formular müssen Sie bestätigen, dass Sie sich in diesen Gebieten selbstverantwortlich fortgebildet haben und in der Lage sind, die entsprechenden Leistungen qualitativ einwandfrei zu erbringen. Diese Fortbildungsbestätigung muss nicht für einzelne Positionen, sondern kann global abgegeben werden (vgl. Anhang). Die Registrierungsinformationen für den Zugang zu Ihren Dignitätsdaten werden Ihnen per Post zugestellt.

#### **Was geschieht, wenn ich die Fortbildungsbestätigung nicht abgebe?**

Sämtliche ab dem zweiten Quartal 2006 modifizierten Dignitätsangaben inkl. der Fortbildungsbestätigungen führen zu einer Bereinigung der

Dignitätsdatenbank. Dies wird wahrscheinlich zu einer Reduktion der Besitzstandpositionen führen, weil davon auszugehen ist, dass Ärztinnen und Ärzte in der damaligen Dignitätsumfrage Besitzstandpositionen zuweilen auch «auf Vorrat» angekreuzt haben. Die Dignitätsdatenbank bildet ab 1. Januar 2007 die Grundlage für die Leistungsvergütung durch die Versicherer. Wer für eine bestimmte Leistungsposition weder den verlangten Facharztstitel, Schwerpunkt oder Fähigkeitsausweis hat, noch über einen (gültigen) Besitzstand verfügt, kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit der Entschädigung durch die Kostenträger rechnen.

#### **Läuft die Frist für die Abgabe der Fortbildungsbestätigung ab?**

Es gibt keine Frist, bis wann die Fortbildungsbestätigung abzugeben ist. Allerdings sind folgende Konsequenzen zu beachten:

- Wer die Fortbildungsdeklaration bis zum 31. Dezember 2006 nicht eingegeben hat, muss gewärtigen, dass die entsprechenden Leistungen von den Kostenträgern nicht mehr vergütet werden.
- Die Fortbildung für beibehaltene Besitzstandpositionen muss alle drei Jahre von neuem bestätigt werden.

#### **Was machen Inhaber des eidg. Titels Praktischer Arzt / Praktische Ärztin? Was machen Nichttitelträger?**

Gemäss Art. 12 der Fortbildungsordnung (FBO) schliessen sich diese beiden Gruppen von Ärztinnen und Ärzten demjenigen Fortbildungsprogramm an, das ihrer hauptsächlichen Tätigkeit entspricht. Hier gilt somit: Der Nachweis der absolvierten Fortbildung erfolgt durch das Fortbildungsdiplom der jeweiligen Fachgesellschaft.

#### **Was geschieht, wenn meine Selbstdeklaration über die absolvierte Fortbildung nicht der Wahrheit entspricht?**

Mit den Versicherern steht momentan folgendes Vorgehen in Diskussion: In begründeten Einzelfällen können die Kostenträger einen Arzt bzw. eine Ärztin auffordern, die selbstdeklarierte Fortbildung näher zu umschreiben und zu begründen. Kommt die aus Leistungserbringern und Kostenträgern paritätisch zusammengesetzte «PaKoDig» (Paritätische Kommission Dignität) zum Schluss, dass die vorgebrachte Begründung unter Beachtung der gesamten Umstände nicht genügt, wird dem fehlbaren Arzt eine Nachfrist angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf fällt die entsprechende Besitzstandposition dahin und muss ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vergütet werden.

Achtung: Das Internetformular, auf dem Sie die absolvierte Fortbildung bestätigen, hat den Charakter einer Urkunde. Bei bewussten Falschangaben könnte der strafrechtliche Tatbestand der Falschbeurkundung zur Anwendung gelangen.

**Ausblick**

Ab 1. Januar 2007 gilt es ernst: Ohne Fortbildungsbestätigung werden die Versicherer keine Besitzstandpositionen mehr vergüten. Nach dem ersten «Betriebsjahr» 2007 werden Untersuchungen zeigen, welche Besitzstandpositionen tatsächlich noch verrechnet werden. Davon wird das weitere Vorgehen in bezug auf die Fortbildungs- und Kontrollmodalitäten abhängen:

- Bei Positionen, die viele Ärztinnen und Ärzte mit dem gleichen Facharztstitel wiederholt verrechnen, ist zu überlegen, ob sich nicht der Einbau der entsprechenden Leistungen ins Weiterbildungsprogramm aufdrängt, womit die Besitzstandfrage hinfällig wird.
- Bei Leistungen, die mit einem grossen Kostenvolumen oder einem hohen Risiko verbunden sind, können gegebenenfalls spezielle Fortbildungsvorschriften geprüft werden.
- Nie benutzte Positionen sind allenfalls mit einem Verfalldatum zu versehen.

Abgesehen von solchen Spezialregelungen werden Sie die Besitzstandpositionen voraussichtlich alle drei Jahre mit der entsprechenden Fortbildung erneuern müssen.

Abbildung 1  
Einstiegsseite.



**Glossar**

**Abrechnungszertifikat**

Wer keinen Facharztstitel besitzt bzw. nur über den eidgenössischen Weiterbildungstitel Praktischer Arzt/Praktische Ärztin verfügt, muss sich im Rahmen des Dignitätskonzeptes einem Facharztstitel «zuordnen». Alle von diesem Titel abgedeckten Leistungen gelten als Besitzstandpositionen.

**Besitzstandleistungen (Besitzstandpositionen)**

Wer Leistungen während dreier Jahre vor dem 1. Januar 2004 regelmässig und qualitativ unbeanstandet erbracht hat, kann die entsprechenden Positionen in seinen Besitzstand nehmen und sie auch ohne die in TARMED geforderten Titel abrechnen.

**Dignität (qualitative)**

Die qualitative Dignität gibt an, welche fachlichen Qualifikationen gemäss Weiterbildungsordnung notwendig sind, um eine bestimmte Leistung zu Lasten der Sozialversicherungen abzurechnen (Facharztstitel, Schwerpunkte, Fähigkeitsausweise). Die qualitativen Dignitäten sind bei jeder einzelnen Leistung in der TARMED-Tarifstruktur vermerkt.

**Dignitätsdatenbank**

In der Dignitätsdatenbank verwaltet die FMH sämtliche Angaben, die Ärztinnen und Ärzte in der Dignitätsumfrage gemeldet haben.

**Dignitätskonzept (9.0)**

Das Dignitätskonzept Version 9.0 enthält alle zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern vereinbarten Regelungen zur Abrechnungsberechtigung gemäss der neuen Tarifstruktur TARMED.

**Dignitätsspektrum (Dignitätsprofil)**

Das Dignitätsspektrum gibt das individuelle Profil einer Ärztin bzw. eines Arztes an, das die erworbenen Facharztstitel, Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise sowie die geltenden Besitzstandpositionen enthält.

**Dignitätsumfrage**

In den Jahren 2003/2004 hat die FMH alle Ärztinnen und Ärzte nach ihrer qualitativen Dignität und zusätzlich nach den gewünschten Besitzstandpositionen befragt.

Abbildung 2  
Dignitätsprofil mutieren.

Abbildung 3  
Fortbildungsbestätigung erfassen.

**Fortbildungsordnung (FBO)**

Die Fortbildungsordnung ist das Regelwerk der FMH, das den Anwendungsbereich und die Grundsätze der ärztlichen Fortbildung in der Schweiz regelt.

**PaKoDig**

Paritätische Kommission der Leistungserbringer und Kostenträger, die zur Aufgabe hat, die Dignitätsdatenbank zu überwachen und kontrollieren.

**Weiterbildungsordnung (WBO)**

Die Weiterbildungsordnung ist das vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) akkreditierte Regelwerk der FMH, das in Ergänzung zum Freizügigkeitsgesetz (FMPG) die Grundsätze der ärztlichen Weiterbildung und die Voraussetzungen für den Erwerb von Weiterbildungstiteln reglementiert.

**Anhang**

**Beispiel einer Fortbildungsbestätigung für Besitzstandleistungen**

Die Bestätigung der Fortbildung für Besitzstandleistungen erfolgt elektronisch über das Internet (Einstiegsseite siehe Abb. 1). Es sind dazu zwei Schritte erforderlich:

1. Bereinigung des persönlichen Dignitätsprofils: Es werden alle Besitzstandleistungen markiert, die man auch nach 2006 weiterhin abrechnen will (Abb. 2).
2. Erfassung der Fortbildungsbestätigung (Abb. 3).

**Die Dignitätsdatenbank als Auslaufmodell?**

Wie lange gibt es noch Besitzstandleistungen? Besitzstandleistungen sind per Definition übergangsrechtlicher Natur. Sie existieren längstens bis zur Praxisaufgabe aller Ärztinnen und Ärzte, die heute noch zur Abrechnung von Besitzstandspositionen berechtigt sind. Die Bedeutung der Besitzstandsproblematik wird folglich von Jahr zu Jahr abnehmen. Die geforderte Fortbildung für Besitzstandleistungen und die Überführung solcher Leistungen in ein Weiterbildungsprogramm beschleunigen den Trend. Nach Wegfall aller Besitzstandspositionen erübrigt sich die Führung einer speziellen Dignitätsdatenbank. Die Inhaber von Facharzttiteln, Schwerpunkten und Fähigkeitsausweisen sind bereits heute auf dem Ärzteindex ([www.fmh-index.ch](http://www.fmh-index.ch)) publiziert.